

Auf das Manneswort ist heutzutage auch kein Verlaß mehr

Beide Fahrer behaupteten auf der rechten Fahrbahnseite gewesen zu sein, stießen aber trotzdem zusammen — Der angeklagte Handelsvertreter kam nicht zum Gerichtstermin — Fremdenverkehrsanzeigen brachten ihm eine Betrugsanzeige

Furth im Wald. Drei Verhandlungen lagen beim Further Amtsgericht gestern an. Um einen Verkehrssünder ging es bereits am frühen Morgen. Werner P. hatte am 12. Januar mit seinem Auto einen Zusammenstoß mit einem anderen Personenwagen, wehrte sich aber gegen die 100 Mark verhängten Bußgeldes. Seine Schuld konnte ebenso wie die des anderen nicht eindeutig erwiesen werden. Man stellte das Verfahren ein. Beim zweiten Fall kam es nicht einmal zur Eröffnung, da der Angeklagte es vorgezogen hatte, nicht zu kommen. Die betrügerischen Verfehlungen eines Vertreters standen dann ab 15 Uhr auf der Tagesordnung. Er hatte mehrere Further Hoteliere — unter Vorspiegelung falscher Tatsachen — veranlaßt, bei ihm Anzeigenaufträge durchzuführen. Die Rede war jeweils von einer Anzeige. Bei den Rechnungen wurden es plötzlich zwölf. Oberamtsrichter Flierl erkannte ihn für schuldig und „verdonnerte“ den geschickten Redner zu 1 400 Mark Geld- oder ersatzweise 70 Tagen Freiheitsstrafe.

Um den kaufmännischen Angestellten Werner P. ging es in der ersten Verhandlung des gestrigen Tages. Laut Anklageschrift war er am 12. Januar dieses Jahres gegen 16.10 Uhr im Hierstätterweg von Grabitz, Richtung Eichert, gefahren. Unmittelbar nach der Unterführung stieß P. mit einem anderen Wagen zusammen und verursachte einen Sachschaden von 4 000 Mark. Beide Fahrzeugbesitzer jedoch behaupten, rechts gefahren zu sein. Werner P. außerdem, daß sein Wagen beim Zusammenprall in die Fahrbahnmitte geschoben wurde. Beide hatten damals 100 Mark Bußgeld zu entrichten. Werner P. aber hielt sich für unschuldig. Zusammen mit mehreren Zeugen versuchte Oberamtsrichter Gernot Flierl Licht in die Sache zu bringen. Günther U., Rudolf S. und Polizeiobermeister Josef H. erklärten anhand von Skizzen und Beschreibungen den Unfallhergang. Über die einzelnen Abstände und Fahrbahnbreiten ging die Debatte. Mehr als eine Reifenbreite, so stellte man fest, sei der Wagen Werner P.s bestimmt nicht in die Fahrbahnmitte gerutscht. Definitives ging aber aus alledem nicht hervor. Es war weder die Schuld des einen noch des anderen ersichtlich. So stellte Flierl das Verfahren mit Zustimmung des Verteidigers ein. Die Verfahrenskosten werden von der Staatskasse übernommen, die außergerichtlichen Kosten vom Betroffenen.

Der Angeklagte erschien nicht

Nach der Mittagspause wollte man gegen den Handelsvertreter Friedrich R. aus Mün-

chen verhandeln. Er hatte eine Frau in Furth, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, zur Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft veranlaßt. Sie stellte Strafantrag, als ihr das falsche Spiel bewußt wurde. Gegen das Urteil einer ersten Verhandlung am 15. März erhob R. Einspruch. Da er aber gestern zum festgesetzten Zeitpunkt nicht erschien, beantragte der Staatsanwalt, den Einspruch zu verwerfen, was der Richter ebenfalls für angebracht hielt und dann auch verfügte.

Aus einer Anzeige wurden zwölf

Um einen ähnlichen Fall ging es im Anschluß daran. Der Kaufmann Helmut H., bei einer Firma für Büroorganisation in Nürnberg angestellt, hatte im Februar 1971 mehrere Further Hoteliere besucht. Er gab vor, diese zu einem einmaligen Werbeinserat in einem Fremdenverkehrsprospekt gewinnen zu wollen. Den Preis benannte er mit 36 Mark. Seinen Worten nach hatte er den Antrag in ausgefülltem Zustand vorgelegt und erklärt, daß bei zwölf Anzeigen sich der Preis von 45 Mark um 20 Prozent auf 36 Mark ermäßige. Bereits bei einer ersten Verhandlung legte R. Einspruch gegen das Urteil ein. Nun stand er erneut vor dem Kadi, betitelte den Richter mit „Herr Rat“ und machte seinem Berufszweig alle Ehre. Dies ging so lange, bis Oberamtsrichter Gernot Flierl vernehmen ließ: „Um Ihre Ausdrucksweise zu bremsen, möchte ich Sie darauf hinweisen, daß ich bei Ihnen nicht inserieren will.“ Flierl legte dem Angeklagten unter anderem zu Lasten, keine Vertragsabschriften abgegeben zu haben. Auch fiel ihm der unterschiedliche Schriftdruck bei den beiden Ziffern „eins“ und „zwei“ auf. Es könnte also eine von beiden nachträglich angefügt worden sein.

Einer der Geschädigten, der Hotelbesitzer Hans M., berichtete davon, daß ihn der Vertreter um eine Anzeige in dem geplanten „Chamland-Fremdenverkehrsprospekt“ gebeten hatte. Von der Zeitschrift „Frankenspie-

gel“, in dem diese dann erschien, wäre nie die Rede gewesen. Ein anderer, Oskar H., hätte sich zuerst nicht interessiert gezeigt, dann aber doch überreden lassen. Später kam die Rechnung über einen Betrag, der weit über 400 Mark lag und alle zwölf Anzeigen umfaßte. Eine Reklamation hatte keinen Erfolg und so zeigte er den Verlag an. Über das Zustandekommen der Anzeigenbestellung meinte er, daß dies zwischen Tür und Angel geschehen sei. Er glaubte, sich an einen Block mit den Formblättern erinnern zu können.

„... nur aus finanziellem Gewinnstreben“

Xaver H., Polizeihauptmeister der Grenzpolizei, beleuchtete den Fall von der Seite des ermittelnden Beamten. Auch der Verlagsinhaber war, so H., befragt worden und hatte bestätigt, daß sein Mitarbeiter Durchschriften hätte hergeben müssen, was dieser eben unterließ. Der Gastwirtin Hermine B. aus Arnswang, welche nachträglich noch kam, hatte H. gesagt, daß die Brauerei eine Hälfte der Anzeigensumme zahlen würde und auf sie somit nur 18 Mark kämen. Natürlich ging auch sie ihm auf den Leim.

In seinem Plädoyer betonte der Vertreter der Anklage, Justizamtmann Maier, daß sich der Sachverhalt in vollem Umfang bestätigt hätte. Der Betrug wäre in drei Fällen erwiesen. Maier beantragte eine Gesamtgeldstrafe von 1 400 Mark, einzeln je 500 Mark, ersatzweise 70 Tage Freiheitsstrafe oder einzeln je 25 Tage. Dem widersprach der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Fliege. Seiner Meinung nach wäre der Sinn des Inserats gewesen, in einer anderen Gegend um Reiselustige für den Bayerischen Wald zu werben. Seinem Klienten hätte man nicht nachweisen können, daß die benutzten Formulare nicht voll ausgefüllt waren. Es gab keine vorbereiteten Blöcke mit Kohlepapier und somit auch keine Abschriften. Auf keinen Fall habe er mit den Mitteln geworben, die man ihm vorwarf. Im übrigen würden die Gastwirte nur wegen ihres finanziellen Gewinnstrebens so reagieren und versuchen, wieder alles Geschehene von sich abzuwälzen. Freispruch sei alleinig angebracht.

Nach kurzer Beratung verkündete Gernot Flierl das Urteil, in derselben Weise, wie es Staatsanwalt Maier gefordert hatte. Seiner Meinung nach gäbe es keinen Zweifel an den Zeugenaussagen, müsse man den Tatbestand als erwiesen ansehen. Die Gastronomen hätten sich auf das Manneswort des Vertreters verlassen, was aber anscheinend heutzutage nicht mehr zuverlässig sei. -wd-

3. 5. 72